



Weisung «Veranstaltungen 2020 – Covid-19» Version 2 – 18.06.2020

1. Grundsätze

- Die Verordnungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG sind zwingend umzusetzen und können die vom SVPS beschlossenen und freigegebenen ausserordentlichen Anpassungen einschränken.
- Jede Veranstaltung hat ein Schutzkonzept zu erstellen.
- Einfache und soweit möglich einheitliche Lösungsansätze für alle Disziplinen.
- Die gewählten Anpassungen sind für die gesamte Veranstaltung und für alle Prüfungen, disziplinbezogen (Springen, Dressur etc.) anzuwenden, auch wenn die Veranstaltung über mehrere Tage oder Wochenenden geht.
- Gleichbehandlung aller Konkurrenten (Amateure / Profis).
- Nicht alle Veranstaltungen können mit den ausserordentlichen Massnahmen und ohne Sponsoren kostendeckend durchgeführt werden.
- Keine zusätzlichen, kostenerhöhenden Massnahmen für die Geschäftsstelle des SVPS
- Gewinnpunktesystem und Registrierung GWS (soweit noch vorhanden) bleibt unverändert (30% klassiert / Höhe GWP und GWS gem. Reglementen).
- Es ist auch eine Kombination der Möglichkeiten erlaubt, z. B.: Startgeld analog SR Art. 3.4 mit Reduktion Preisgeld.
- Von diesen Weisungen ausgenommen sind die Schweizermeisterschaften. Diese Ausschreibungen sind zwingend mit dem Leitungsteam der entsprechenden Disziplin abzusprechen.
- Bereits publizierte Ausschreibungen können angepasst werden.
- Diese Weisung wurde vom Vorstand SVPS nach Konsultation der Reglementscommission auf den 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Sie gilt bis 31. Dezember 2020. Die Arbeitsgruppe «Veranstaltungen 2020 – Covid-19» wird die Situation laufend analysieren und der Vorstand gemeinsam mit der Reglementscommission Ende Oktober 2020 über das weitere Vorgehen entscheiden. Diese Weisung ist verbindlich gegenüber dem Generalreglement SVPS wie auch gegenüber den Disziplinenreglementen. Die Anpassungen im Korrekturmodus in rot wurden von der AG «Veranstaltungen 2020 – Covid-19», der Reglementscommission SVPS sowie dem Vorstand SVPS per 18. Juni 2020 gutgeheissen.
- Wo nicht anders erwähnt, gilt das GR resp. die Disziplinenreglemente.

2. Übersicht der Anpassungen der Disziplinen

- Für folgende Disziplinen gibt es keine Anpassungen:
 - **Endurance** (Nennung beim Veranstalter / Keine Nenngeld-Preisgeld-Koppelung)
 - **Vierkampf** (Nennung beim Veranstalter / Keine Nenngeld-Preisgeld-Koppelung)
 - **Reining** (Nennungen via Tool NRHA / Keine Nenngeld-Preisgeld-Koppelung)
 - **Fahren** (bisheriger Nennschluss genügend / Juni nur Kurzprüfungen möglich (wenn überhaupt) und da sind nicht alle Kategorien gemeinsam auf Platz – somit Anzahl Personen einschränkbar. Sowieso nie zu viele Nennungen in den einzelnen Kategorien. Keine Nenngeld-Preisgeld-Koppelung)
- Für folgende Disziplinen gibt es nur Anpassungen im Nennsystem, resp. neue eine Nennphase statt ein Nennschluss:
 - **CC**
 - **Voltige**
- Für **Dressur** gibt es Anpassungen beim Start- und Preisgeld (Beibehaltung Nennsystem)
- Für **Springen** gibt es Anpassungen beim Start- und Preisgeld sowie beim Nennsystem



3. Anpassung Nennsystem

3.1 Springen, CC, Voltige (zwingend)

- Der bisherige erste Nennschluss entfällt. Neu gibt es eine Nennphase, die zu einem fixen, publizierten Zeitpunkt eröffnet wird. Neu kann der Veranstalter pro Prüfung eine maximal zugelassene Teilnehmerzahl festlegen. Damit alle interessierten Athleten die gleiche Ausgangslage für die «Nennmöglichkeit» haben, wird das Nennsystem nicht einfach automatisch mit dem Aufschalten der Ausschreibung geöffnet, sondern zu einem fixen Zeitpunkt.
- Die Nennphase wird im Normalfall an einem Tag in der Woche ca. 4 Wochen vor der Turnierwoche geöffnet. Beispielsweise Montag KW 18 für Turniere in KW 22. Je nach Entscheid des Bundesrats betr. Zulassung der Maximalanzahl von Personen an einer Veranstaltung, kann der Zeitpunkt der Eröffnung der Nennphase variieren und sehr kurzfristig sein, es wird jedoch auf der Webseite des SVPS und im Online-Nennsystem darauf hingewiesen.
- Der Tag der Öffnung der Nennphase ist für die Gewinnpunktebeschränkung massgebend, es gibt keinen Nennschluss im bisherigen Sinne.
- Der Veranstalter kann die Anzahl an zugelassen Reitern – auch nach Eröffnung der Nennphase erhöhen. Die Veranstalter können dies der Geschäftsstelle SVPS melden, die die maximale Anzahl Nennungen im System erhöhen kann. Für Springen gilt weiterhin Art. 3.6 SR betreffend Grösse der Prüfungsfelder. Ausnahme Qualifikationsprüfungen zur Schweizer Meisterschaft Elite. Diese Massnahme garantiert, dass diejenigen Pferde, welche in der aktuellen Covid-Phase nicht international starten können, die Möglichkeit erhalten auf hohem Niveau zu starten. Schreibt der Veranstalter die SM-Qualifikationsprüfung bis und mit 90 Startenden aus, kann er ein Klassement erstellen.
- Der Veranstalter kann die Nennphase für seine Veranstaltung nach Belieben schliessen, automatisch geschieht dies am Vortag der Prüfung um 16.00 Uhr.
- Ein Veranstalter kann weiterhin vor Eröffnung der Nennphase «Veranstalterplätze» im Nennsystem reservieren.
- Veranstalter können in ihrer Ausschreibung Paarwechsel als kostenpflichtige Neunennung deklarieren. Pferdewechsel oder Reiterwechsel sind weiterhin kostenlos bis um 16.00 Uhr des Vortages der Prüfung machbar.
- Der Zeitplan muss spätestens 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn publiziert werden.

4. Covid-19-Zuschlag beim Startgeld

4.1 Springen (freiwillig)

- Möglichkeit der Erhöhung des Startgeldes um den fixierten Covid-19-Zuschlag. Für die Berechnung des Startgeldes kann entweder Art. 3.4 des gültigen Springreglementes oder die untenstehende Variante Covid-19-Zuschlag (nicht preisgeld-relevante Erhöhung zu alleinigen Gunsten des Veranstalters) angewendet werden:

Höhe in cm	bis	110	120	130	140	150
	105	115	125	135	145	155
Variante Covid-19 (ehemals 2)						
Startgeld bisher	25.00	30.00	35.00	45.00	75.00	95.00
Covid-19-Zuschlag	10.00	15.00	20.00	25.00	30.00	40.00
Total für Konk. Covid-19	35.00	45.00	55.00	70.00	105.00	135.00

- Die Startgelder der gesamten Veranstaltung müssen nach derselben Variante berechnet werden.



4.2 Dressur (zwingend)

- Erhöhung des Startgeldes um dem maximalen Veranstalterfranken gemäss geltendem Reglement pro Prüfung/Pair auf fix:

Dressurprüfungen	JP GA	L	M	S Kl. T.	S Gr. T
Nenngeld	35.00	45.00	60.00	70.00	90.00
Gebühren SVPS	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
Veranstalterfranken	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
Total für Konk. Covid-19	50.00	60.00	75.00	85.00	105.00

- Für die Gebühr der Nachnennung bleibt GR Art. 4.7 Abs.3 massgebend.

5. Anpassung des Preisgeldes (freiwillig)

Anpassung Regelung der Preisgeldvergabe in jenen Disziplinen, wo reglementarische Vorgaben bestehen. Für Fahren, Endurance, Voltige, Reining und Vierkampf existieren in den Reglementen des SVPS keine Vorgaben für die Abgabe von Preisen. Für CC-Prüfungen gilt das aktuelle Reglement.

Die Preisgelder für Springen und Dressur müssen über alle Prüfungen einer Veranstaltung nach dem gleichen Schema ausbezahlt werden (aktuelles Reglement oder reduzierte Version).

Die Auszahlung von Spezialprämien oder Ehrenpreisen für die Ränge 1 bis 3 ist erlaubt.

5.1 Springen

- *Variante 1:* Berechnung Preisgeld gem. Reglement heute (inkl. Erhöhung Preisgeld) mit doppeltem Nenngeld bis zum Letztklassierten.
- *Variante 2:* Berechnung Preisgeld gem. Reglement heute mit einfachem Nenngeld bis zum Letztklassierten.
- *Variante 3:* Reduktion des Preisgeldes linear um 25% für alle Ränge, mit einfachem Nenngeld bis zum Letztklassierten.
- *Variante 4:* Reduktion des Preisgeldes linear um 50% für alle Ränge, mit einfachem Nenngeld bis zum Letztklassierten.
- Wenn von den Massnahmen der Erhöhung des Startgeldes um den Covid-19-Zuschlag Gebrauch gemacht wird, dürfen die Preisgelder für Prüfungen der Kategorien bis R/N135 nicht höher angesetzt werden, als dies in den Reglementen aufgelistet ist. In Prüfungen der Kategorien N140 bis N155 muss bei einer Preisgelderhöhung das Startgeld inkl. Covid-Zuschlag (N140/145 = CHF 105; N150/155 = CHF 135) um CHF 3.- pro CHF 100.- Preisgelderhöhung gegenüber dem reglementarisch vorgesehenen Preisgeld (N140/145 = CHF 600; N150/155 = CHF 800) erhöht werden. So würde z. B. das Startgeld für ein N155 mit einem Preisgeld im 1. Rang von CHF 3'000 neu CHF 201 betragen. Ansonsten dienen diese Massnahmen nicht wie beabsichtigt der Unterstützung der Veranstalter, sondern der Finanzierung von einigen wenigen hohen Preisgeldern.



5.2 Dressur (zwingend)

Reduktion des Preisgeldes linear um 25% für alle Kategorien und alle Ränge. Zudem ist es erlaubt, in Prüfungen bis Stufe L Naturalpreise abzugeben, dies entgegen DR Art. 1.9.10 Abs. 2.

Dressurprüfungen	JP GA	L	M	S KI. T.	S Gr. T
Preisgeldvariante mit Reduktion um ≈25%					
1. Rang	75	110	150	300	375
2. Rang	60	90	120	240	300
3. Rang	45	75	95	190	240
4. Rang	40	60	75	150	190
5. Rang	35	50	60	120	150
6. Rang	30	40	50	95	120
7. Rang	25	30	40	75	95
8. Rang	20	25	30	60	75
9. Rang	15	20	25	50	60
10. Rang	10	15	15	40	50
11. Rang	10	10	15	30	40
12. Rang	10	10	15	30	40

Genehmigt vom Vorstand SVPS am 18. Juni 2020.